

# Große Kreisstadt Radolfzell am Bodensee

## Benutzungsordnung für die städtische Sportanlage beim Friedrich-Hecker-Gymnasium

### I. Allgemeiner Teil

#### 1. Geltungsbereich und Zuständigkeit

- 1.1 Diese Benutzungsordnung gilt für folgende Bereiche:
- a) 400 m Rundlaufbahn
  - b) Sprunganlagen
  - c) Wurf- und Stossanlagen einschl. Hammerwurfanlage
  - d) Kleinspielfelder (Multisport, hauptsächlich Mannschaftssportarten)
  - e) Nebengebäude (WC-Anlagen - Damen und Herren, WC Behinderte) Umkleieräume, Geräteräume und Küche
  - f) Gerätegarage
  - g) Tribüne incl. der sonstigen Aufenthaltsbereiche für Zuschauer
  - h) Hauptspielfeld (Naturrasen)
  - i) Nebenplatz (Naturrasen)
  - j) Beachvolleyball-Anlage (geplant)
- 1.2 Die Sportanlage darf sowohl zu Schul-, und Trainingszwecken- als auch zu Wettkampfszwecken benutzt werden.
- 1.3 Für die Nutzungsüberlassung der städtischen Sportanlage ist ausschließlich der Fachbereich Allgemeine Verwaltung Sachgebiet (SG) Sport der Stadt Radolfzell am Bodensee zuständig.
- 1.4 Der Begriff „Sportanlage“ umfasst die nutzbaren Spiel- und Sportflächen, Leichtathletikanlage, Gebäude und Nebenflächen einschließlich der Zuschaueranlage.
- 1.5 Sofern in dieser Benutzungsordnung die Stadtverwaltung genannt wird, ist der Fachbereich Allgemeine Verwaltung SG Sport zuständig.

#### 2. Zweck der Benutzungsordnung

- 2.1 Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit sowie dem geordneten Sportbetrieb auf der Sportanlage.
- 2,2 Dem Veranstalter / Verein wird ein Exemplar dieser Benutzungsordnung ausgehändigt. Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer der Sportanlage die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
- Die Benutzerordnung ist für alle Benutzer verbindlich.

### **3. Benutzer**

- 3.1 Die Sportanlage wird bevorzugt Radolfzeller Schulen und Radolfzeller Vereinen, die der Interessengemeinschaft Sport Radolfzell e.V. angeschlossen sind, zur Ausübung des Sports überlassen.
- 3.2 Anderen Benutzern kann die Sportanlage überlassen werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung der Interessen der unter Ziffer 3.1 Genannten möglich ist.
- 3.3 Nichtsportliche Nutzung ist grundsätzlich nicht möglich. In Ausnahmefällen entscheidet die Stadtverwaltung.
- 3.4 Aus hygienischen und gesundheitlichen Gründen dürfen die Sport- und Spielflächen sowie die Leichtathletikanlage nicht mit Tieren betreten werden.
- 3.5 Bei Benutzung der Sportanlage ist der jeweilige Lehrer bzw. Leiter / Trainer für die Einhaltung der Benutzungsordnung verantwortlich.

### **4. Benutzungszeiten**

- 4.1 Die Benutzung der Freisportanlage und des Sanitärtraktes bleibt grundsätzlich den Schulen montags bis freitags von 7.45 Uhr bis 18.00 Uhr vorbehalten.  
Den übrigen Benutzern steht die Sportanlage montags bis freitags von 18.00 bis 21.00 Uhr, ansonsten samstags und sonntags ganztägig, zur Verfügung, wobei schulische Veranstaltungen Vorrang haben.  
Der Sanitärtrakt kann werktags bis 21.00 Uhr, an Samstagen und Sonntagen nach Absprache mit den Hausmeistern benutzt werden.
- 4.2 In Sonderfällen kann die Stadtverwaltung in Absprache mit der Schulleitung oder / und den Vereinsvertretern eine andere Regelung treffen.
- 4.3 Zur Gewährleistung eines geordneten Sportbetriebs sind die Belegungszeiten zu beachten, die von der Stadtverwaltung im Benehmen mit den Schulen und Vereinen festgelegt worden sind.

### **5. Antrag auf Zuteilung**

- 5.1 Anträge auf Überlassung der Sportanlage sind rechtzeitig, spätestens 6 Wochen vor der geplanten Benutzung bei der Stadtverwaltung zu stellen.
- 5.2 Die Zulassung zur Benutzung erfolgt in der Regel schriftlich durch die Stadtverwaltung.
- 5.3 Die für bestimmte Zeiträume aufgestellten Belegungspläne gelten als Benutzungserlaubnis.
- 5.4 Wird eine Veranstaltung nicht an dem festgesetzten Termin durchgeführt, so ist die Stadtverwaltung (Telefon 81-123 oder 81-127) unverzüglich zu benachrichtigen. An Wochenenden ist direkt der zuständige Hausmeister des Friedrich-Hecker-Gymnasium zu verständigen.

- 5.5 Die Benutzungserlaubnis kann bei nicht ordnungsgemäßigem Übungsbetrieb oder unzureichender Beteiligung entzogen werden.

## **6. Sperrung der Sportanlage**

- 6.1 Die Stadtverwaltung kann die Sportanlage ganz oder teilweise für bestimmte Sportarten sperren, wenn sie überlastet ist oder wenn durch die Benutzung eine erhebliche Beschädigung zu erwarten ist.
- 6.2 Bereits erteilte Genehmigungen können zurückgezogen werden, wenn es aus wichtigen sportlichen oder unvorhergesehenen Gründen erforderlich wird. Ein Anspruch auf Entschädigung oder Zuteilung einer anderen Sportanlage besteht nicht.

## **7. Benutzungsentgelte**

- 7.1 Benutzungsentgelte werden nach der jeweils geltenden Fassung der Sportförderrichtlinien der Stadt Radolfzell erhoben.

# **II. Sanitärtrakt**

## **1. Benutzung**

- 1.1 Der Sanitärtrakt darf nur unter Aufsicht eines befugten Leiters / Trainers benutzt werden; dieser hat dafür zu sorgen, dass die Räume in ordnungsgemäßigem Zustand verlassen werden.
- 1.2 Schäden, die beim Betreten des Sanitärtraktes am Gebäude oder an Einrichtungen festgestellt werden oder während der Benutzung verursacht werden, sind beim Hausmeister unverzüglich zu melden.
- 1.3 Nach Beendigung einer Übungseinheit oder einer Sportveranstaltung dürfen die Umkleieräume nur mit sauberen Schuhen betreten werden.
- 1.4 In allen Räumen, insbesondere aber in den Toiletten, ist auf größte Sauberkeit zu achten. Abfälle jeglicher Art sind in die bereitgestellten Behälter zu werfen.
- 1.5 Das Rauchen, die Abgabe und der Genuss alkoholischer Getränke im Sanitärtrakt und auf den dazugehörigen Außenanlagen ist verboten. Eine Bewirtung ist nur nach vorheriger Genehmigung der Stadtverwaltung Radolfzell a. B. zulässig. Die Bestimmungen über die Konzession zum Ausschank von Getränken nach dem Gaststättengesetz bleiben hiervon unberührt.
- 1.6 Fundsachen sind möglichst beim Hausmeister, ansonsten beim Bürgerbüro im Rathaus, Marktplatz 2, abzugeben.
- 1.7 Für eingebrachte Gegenstände wird von der Stadt keine Haftung übernommen.

### **III. Sportplatz mit Nebenanlagen**

#### **1. Benutzung**

- 1.1 Die Rasenspielflächen mit Nebenanlagen dürfen nur unter Aufsicht eines befugten Leiters/Trainers benutzt werden; diese haben dafür zu sorgen, dass die Anlage in ordnungsgemäßem Zustand verlassen wird.
- 1.2 Bei der Sportausübung auf Kunststoffflächen (Kunststoffbeläge / Laufbahn, Kleinspielfelder, Anlauf-Hoch- und Weitsprunganlagen) sind für die jeweiligen Sportdisziplinen entsprechende Sportschuhe zu benutzen.  
  
Ein Betreten mit Stollenschuhen ist aufgrund des erheblichen Schmutzeintrages (starke Verschmutzungen mit Rasen und Erdreich) zu vermeiden. Ebenso das ausklopfen und abtreten des anhaftenden Erdreiches auf der Laufbahn.  
Die Übungsleiter haben für eine sportgerechte Benutzung zu sorgen.
- 1.3 Schul- und vereinseigene Geräte sind nach Ende der Benutzungszeit sofort abzutransportieren. Stadteigene Gerätschaften und Anlagen sind ordnungsgemäß zu versorgen (abräumen, abdecken).
- 1.4 Die Benutzer haben die Spielfelder und die sonstigen Sportanlagen für ihren besonderen Zweck selbst herzurichten. Soweit nötig und möglich, soll der Hausmeister hinzugezogen werden.  
  
Veränderungen von Anlagen und Einrichtungen bedürfen der Zustimmung der Stadtverwaltung.
- 1.5 Nach Veranstaltungen haben die Verantwortlichen dafür Sorge zu tragen, dass die Spielfelder und die Nebenanlagen unverzüglich geräumt und die Abfälle beseitigt werden.
- 1.6 Die Benutzung der Sportanlage ist nur für den genehmigten Zweck gestattet.
- 1.7 Die einzelnen Sportarten dürfen nur in den dafür vorgesehenen oder sonst vom Hausmeister bestimmten Anlagen betrieben werden.
- 1.8 Wurfübungen sind in angemessener Entfernung vom Zuschauerraum und unter Beachtung der zur Vermeidung von Unfällen erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen durchzuführen.
- 1.9 Bei Veranstaltungen, denen Zuschauer beiwohnen, hat der Veranstalter das erforderliche Ordner- und Absperrpersonal zu stellen. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Zuschauer nur die für sie vorgesehenen Bereiche der Sportanlage betreten und diese Benutzungsordnung einhalten.
- 1.10 Beschallungsanlagen inkl. Lautsprecher sind bei Veranstaltungen vom Veranstalter zu stellen. Außer bei schulischen Veranstaltungen darf die Anlage nur samstags von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und sonntags von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr benutzt werden. Die Nutzung der Beschallungsanlage ist auf das notwendige Maß zur Information von Teilnehmern und Zuschauern zu beschränken. Die Lautstärke darf das baurechtlich zulässige Maß nicht überschreiten.

- 1.11 Die Flutlichtanlage kann nur vom Dienst habenden Hausmeister ein- bzw. ausgeschaltet werden.

#### **IV. Hausrecht**

1. Das Hausrecht steht der Stadt Radolfzell am Bodensee zu. Es wird grundsätzlich durch den Hausmeister oder besondere Beauftragte der Stadt ausgeübt.  
  
Bei Abwesenheit des Hausmeisters oder des Beauftragten ist das Hausrecht dem jeweiligen Übungsleiter oder Veranstaltungsleiter zur Ausübung übertragen. Der Übungs- und Veranstaltungsleiter hat den Anordnungen des Hausmeisters oder der städtischen Beauftragten Folge zu leisten. Entsprechendes gilt für die Benutzung durch Schulen. Hausmeister und städtische Beauftragte haben jederzeit freien Zutritt zu Veranstaltungen.
2. Der Hausmeister ist befugt Einzelpersonen oder Personengruppen für einen Tag aus der Sportanlage zu verweisen, wenn gegen die Benutzungsordnung verstoßen wird.  
  
Längerfristige Verweise sind nur durch die Stadtverwaltung möglich.
3. Bei wiederholten oder groben Verstößen behält sich die Stadtverwaltung strafrechtliches Verfolgen wegen Hausfriedensbruch vor.

#### **V. Haftung der Benutzer**

1. Die Stadt Radolfzell am Bodensee überlässt den Benutzern die Sportanlage und Geräte in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Die Benutzer sind gehalten, die Sportanlage und Geräte auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Anlagen oder Geräte, die nicht betriebssicher sind oder die Benutzer und Zuschauer gefährden, dürfen nicht benutzt werden. Mit den Sportgeräten und Einrichtungen ist schonend umzugehen.
2. Die Benutzer haften für alle Schäden, die sie durch schuldhaftes Verhalten an den überlassenen Räumen, Anlagen, Einrichtungen und Geräten herbeiführen.
3. Für abhanden gekommene oder liegen gelassene Gegenstände übernimmt die Stadt Radolfzell am Bodensee keinerlei Haftung.

#### **VI. Haftungsausschluss**

1. Die Überlassung der Sportanlage erfolgt ausschließlich auf Gefahr der Benutzer. Ersatzansprüche an die Stadt als Grundstückseigentümer sind ausgeschlossen.
2. Die Benutzer stellen die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten Mitgliedern oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen oder sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Sportanlagen und der Zugänge zu dieser stehen.

3. Die Benutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und, für den Fall der eigenen Inanspruchnahme, auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte.
4. Die Haftung der Stadt Radolfzell am Bodensee als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

## **VII. Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.10.2011 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Sportanlage beim Gymnasium Radolfzell in der Fassung vom 14.05.1982 außer Kraft.

Radolfzell am Bodensee, 22.09.2011

Dr. Jörg Schmidt  
Oberbürgermeister